

Kompakt-Ausgabe

Februar 2009

<input checked="" type="checkbox"/>	Tipps und Hinweise	
<input checked="" type="checkbox"/>	1 ... für alle Steuerzahler	1
	Investitionsförderung: Mit dem Konjunkturpaket Steuern sparen	
	Familienleistungsgesetz: Verbesserte Förderung für Familien	
	Erbschaftsteuerreform: Neue Zwei-Klassen-Gesellschaft bei der Erbschaftsteuer	
<input checked="" type="checkbox"/>	2 ... für Unternehmer	2
	Jahressteuergesetz 2009: Das ändert sich 2009 für Unternehmer	
	Erbschaftsteuer: Wahlrecht für Firmennachfolger	
<input checked="" type="checkbox"/>	3 ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	3
	Pendlerpauschale: Der Weg zur Arbeit zählt wieder vollständig	
<input checked="" type="checkbox"/>	4 ... für Hausbesitzer	4
	Erbschaftsteuer: Der Weg zur Arbeit zählt wieder vollständig	
	Wichtige Steuertermine Februar 2009	
	10.02. Umsatzsteuer	
	Lohnsteuer	
	Solidaritätszuschlag	
	Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.	
	16.02. Grundsteuer	
	Gewerbesteuer	
	Zahlungsschonfrist: bis zum 13.02. bzw. 19.02.2009. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.	
	Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!	

Tipps und Hinweise

... für alle Steuerzahler

Investitionsförderung

Mit dem Konjunkturpaket Steuern sparen

Durch das Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur Überwindung der Konjunkturschwäche sollen bis Ende 2010 **Investitionen von 50 Mrd. €** angestoßen werden. Das schließt einige steuerliche Vergünstigungen ein. So können Betriebe bei Neuinvestitionen ab 2009 **verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten** in Anspruch nehmen, Handwerkerleistungen lassen sich besser absetzen und es gibt eine **Kfz-Steuer-Befreiung**. Im Einzelnen:

- Für ab 01.01.2009 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird wieder eine degressive Abschreibung (AfA) von 25 % und maximal dem 2,5fachen der linearen AfA eingeführt, die 2008 abgeschafft worden war. Die Alternative zur linearen AfA über die Nutzungsdauer ist befristet auf Erwerbe bis zum

31.12.2010.

Hinweis: Die degressive AfA kann jedoch nur bei Nettopreisen über 1.000 € genutzt werden, weil ansonsten die Regelungen für GwG (bis 150 €) und den Sammelpool (150,01 €- 1.000 €) verpflichtend sind.

- Es kommt zu Verbesserungen bei der 20%igen Sonder-AfA, indem die Schwellen angehoben werden. Für bilanzierende Unternehmer steigt der Wert des Betriebsvermögens von 235.000 € auf 335.000 € und für Überschussrechner wie etwa Freiberufler die maßgebliche Gewinngrenze von 100.000 € auf 200.000 €. Somit können mehr Mittelständler die Sonderabschreibung zusätzlich zur linearen oder degressiven AfA nutzen.

Der Investitionsabzugsbetrag darf 2009 ebenfalls unter Inanspruchnahme der erhöhten Schwellenwerte für voraussichtliche Anschaffungen in den Jahren 2010-2012 gebildet werden. Damit kann z.B. der später geplante Kauf einer Maschine in der Gewinnermittlung 2009 schon mit 40 % der voraussichtlichen Kosten angesetzt werden.

- Handwerkerleistungen sind ab 2009 besser absetzbar. Bei Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen wird der Steuerbonus auf 20 % von 6.000 € verdoppelt, absetzbar sind also 1.200 € pro Jahr. Die neue Höchstgrenze gilt nur für nach 2008 gezahlte Aufwendungen, soweit die zugrundeliegenden Leistungen ab dem 01.01.2009 erbracht worden sind.
- Neue Pkws werden zeitlich befristet von der **Kfz-Steuer** befreit. Das gilt für ein Jahr bei einer Erstzulassung zwischen dem 05.11.2008 und dem 30.06.2009. Für Fahrzeuge, die mindestens die Euro-5-Norm erfüllen, verlängert sich die Befreiung auf zwei Jahre ab der Erstzulassung. Die Regelung endet am 31.12.2010. Je früher also die Erstzulassung eines Euro-5-Autos erfolgt, desto länger profitiert der Halter von der Befreiung.

Familienleistungsgesetz

Verbesserte Förderung für Familien

Eltern und ihr Nachwuchs werden ab 2009 insbesondere durch das **Familienleistungsgesetz** gestärkt. So wird ab Neujahr 2009 das monatliche **Kindergeld** angehoben, was besonders Mehrkindfamilien und Familien mit unteren und mittleren Einkommen zugutekommt. Für Sohn oder Tochter steigt zudem der **Kinderfreibetrag** um jeweils 216 € von bisher 3.648 € auf 3.864 €. Insgesamt werden damit die Freibeträge für jeden Sprössling von 5.808 € auf 6.024 € erhöht.

Kosten für **haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse** sowie Dienst- und Pflegeleistungen werden steuerlich stärker berücksichtigt, und zwar einheitlich mit 20 % der Aufwendungen. Damit können ab 2009 maximal 4.000 € im Jahr als Ermäßigung beansprucht werden. Bei haushaltsnahen Beschäftigungen im Rahmen eines 400-€-Jobs bleibt die Grenze hingegen bei 510 € im Jahr. Dabei entfällt die Regelung, dass Aufwendungen für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für den Abzug dem Grunde nach nicht vorgelegen haben, um ein Zwölftel zu vermindern sind.

Die beiden **Pflegepauschbeträge** von 624 € oder 934 € entfallen und werden in die haushaltsnahen Dienstleistungen miteinbezogen. Damit kann die Steuerermäßigung auch für die Kosten von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege in Anspruch genommen werden. Der Vorteil im Vergleich zu dem bisherigen Abzug als außergewöhnliche Belastung: Der Abzug von der Steuerschuld ist unabhängig vom individuellen Steuersatz und wirkt sich somit für Personen mit geringer Progression günstiger aus.

Erbschaftsteuerreform

Neue Zwei-Klassen-Gesellschaft bei der Erbschaftsteuer

Durch die am 01.01.2009 in Kraft getretene Erbschaftsteuerreform steigen die Freibeträge für enge Familienmitglieder, die alle zehn Jahre genutzt werden können, deutlich an. Besonders positiv wird es für eingetragene Lebenspartner. Hier verhundertfacht sich der Freibetrag auf das Niveau von Ehegatten. Die entferntere Verwandtschaft hingegen muss bei Mini-Freibeträgen mit drastisch steigenden Steuersätzen kalkulieren. Hier bringt die Reform also gleich zwei Nachteile auf einmal: höhere Bewertungsansätze und Tarife. Daraus ergeben sich zwei wesentliche Konsequenzen:

- Die anziehenden Freibeträge in der Steuerklasse I führen bei Kapitalvermögen generell und auch bei den übrigen Vermögensarten tendenziell eher zu einer Entlastung.
- Die drastische Tarifierhöhung in den Steuerklassen II und III bedeutet eine Zusatzbelastung für alle Vermögensarten, da der beträchtliche Steuersatz etwa bei Immobilien auch noch auf eine erhöhte Bemessungsgrundlage wirkt.

Tipp: Um höhere Freibeträge und günstige Tarife nutzen zu können, lohnt es sich, das Vermögen nicht nur auf die Kinder, sondern gleich über mehrere Generationen hinweg zu übertragen. Damit wird familienintern Steuer gespart. Zudem fällt der anschließende Wertzuwachs schon bei der Nachfolgeneration an.

Welche Auswirkungen die Erbschaftsteuer für Unternehmer und Hausbesitzer hat, lesen Sie auf Seite 3 bzw. Seite 4 dieser Ausgabe.

... für Unternehmer

Jahressteuergesetz 2009

Das ändert sich 2009 für Unternehmer

Das Jahressteuergesetz 2009 bringt ein ganzes Bündel an Änderungen für den betrieblichen Bereich. Achtung: Eine Reihe von Änderungen sind bereits für 2008 oder sogar für alle noch offenen Fälle anzuwenden.

- Bei bestimmten Kapitalerträgen wie Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen sowie Termingeschäften behält die Bank keine Abgeltungsteuer ein, wenn Sie als Unternehmer ein betriebliches Konto anzeigen.
- Lieferungen von Gegenständen in Freihäfen sind steuerpflichtig, wenn sie an Unternehmer gehen, die nicht in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Dies wird nun um Lieferungen an in einer Freizone unternehmerisch tätige Abnehmer erweitert.
- Das Verfahren der Vorsteuervergütung an im übrigen EU-Gebiet ansässige Unternehmer wird ab 2010 neu geregelt. Das Papierverfahren wird auf ein elektronisches Verfahren umgestellt; die Vorlage von Originalrechnungen entfällt. Erst ab einem Betrag von 1.000 € ist eine elektronische Rechenkopie nötig. Die Mindestbeträge für die Antragstellung betragen 50 € für Jahresanträge (bislang: 25 €) und 400 € für Anträge zwischen drei Monaten und einem Jahr (bislang: 200 €).
- Ab 2010 ist auch dann eine zusammenfassende Meldung erforderlich, wenn steuerpflichtige sonstige Leistungen an in anderen EU-Staaten ansässige Leistungsempfänger erbracht werden.
- Die Verlagerung der Buchführung wird auf den EU-Raum und die meisten Staaten des EWR-Raums erweitert. Der Unternehmer muss vor Verlagerung der Buchführung die

Zustimmung des Staates vorlegen, in den verlagert werden soll.

- Nachträgliche Einlagen eines Kommanditisten führen bei negativen Kapitalkonten jetzt weder zur nachträglichen Ausgleichs- oder Abzugsfähigkeit eines vorhandenen noch eines künftigen verrechenbaren Verlusts. Damit kann der steuerliche Abzug von Verlusten eines Geschäftsjahres nur noch insoweit erfolgen, als es sich um Verluste des Wirtschaftsjahres der Einlage handelt.

Erbschaftsteuer

Wahlrecht für Firmennachfolger

Bis 2008 wurden Firmen und freiberufliche Praxen mit dem abgeschriebenen Buchwert minus dem Nominalwert der Schulden angesetzt. Stille Reserven fielen steuerlich unter den Tisch. Von diesem Ansatz wurden dann noch ein Freibetrag von 225.000 € und ein Bewertungsabschlag von 35 % abgezogen. Das ändert sich jetzt, denn die **Bemessungsgrundlage** beim Betriebsvermögen von Einzelunternehmen, Freiberuflerpraxen, Beteiligungen an Personen- und Kapitalgesellschaften ist generell der **Verkehrswert**, der sich pauschaliert nach den Ertragsaussichten ermittelt oder gegenüber dem Finanzamt nachgewiesen werden kann (Ausnahme: börsennotierte Unternehmen).

Generell müssen daher Freiberufler und Unternehmer von einem deutlich höheren Wert ihres Betriebsvermögens oder ihrer Gesellschaftsanteile ausgehen. **Die Buchwerte zählen jetzt nicht mehr.** Allerdings muss das nicht unbedingt zu einer höheren Steuerbelastung führen, denn 85 % des Vermögens bleiben steuerfrei, wenn einige gesetzliche Bedingungen erfüllt sind:

Beispiel: Anfang 2009 erhält der Sohn die Firma im Verkehrswert von 1,5 Mio. €

Wert Betriebsvermögen	1.500.000 €
davon unberücksichtigt 85 %	- 1.275.000 €
verbleiben	325.000 €
persönlicher Freibetrag	- 400.000 €
steuerpflichtig	0 €

Der Sohn kann folglich sogar noch weitere 75.000 € erhalten, erst dann ist sein persönlicher Freibetrag von 400.000 € aufgebraucht.

Diese massive Begünstigung greift aber nur, wenn der Nachfolger den Betrieb innerhalb der kommenden **sieben Jahre nicht verkauft** bzw. liquidiert, keine hohen Entnahmen tätigt und die **Lohnsumme** am Ende des gesamten Zeitraums nicht unter 650 % der Ausgangssumme sinkt. Auf Antrag bleibt sogar das **gesamte Betriebsvermögen steuerfrei** (Zeitraum: 10 Jahre; Lohnsumme: 1.000 %). Mit der Reform bleibt aber nicht jedes Betriebsvermögen begünstigt. Vermögensverwaltender Besitz darf nämlich einen Anteil von 50 % oder bei kompletter Steuerfreiheit von 10 % nicht überschreiten. Ansonsten gilt das gesamte Betriebsvermögen als nicht begünstigt. Als schädliches Verwaltungsvermögen gelten beispielsweise Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die Beteiligung unter 25,01 % liegt, oder Wertpapiere.

... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Pendlerpauschale

Der Weg zur Arbeit zählt wieder vollständig

Die **Kürzung der Pendlerpauschale** um die ersten 20 Kilometer stellt einen **Verstoß gegen das Grundgesetz** dar, so das Bundesverfassungsgericht. Damit können Berufspendler

wieder mehr Werbungskosten bzw. als Selbständige mehr Betriebsausgaben von der Steuer absetzen. Da nun rückwirkend für die Jahre ab 2007 der alte Rechtsstand gilt, wird die Pendlerpauschale von 0,30 € auch wieder für die ersten 20 Kilometer Wegstrecke zur Arbeit berücksichtigt. Die Bundesregierung will vorerst keine Maßnahmen ergreifen, um die Steuerausfälle von insgesamt rund 7,5 Mrd. € für 2007 bis 2009 an anderer Stelle einzusparen. Insoweit müssen Pendler frühestens 2010 mit einer gesetzlichen Neuregelung rechnen.

Die Finanzämter sollen die **Rückzahlungen** für das Jahr 2007 möglichst schon in den ersten drei Monaten des Jahres 2009 leisten. Grundsätzlich müssen Arbeitnehmer hierzu nicht selbst aktiv werden, da dies automatisch über eine Änderung des Einkommensteuerbescheids für 2007 erfolgt.

Hinweis: Wenn Sie in Ihrer Steuererklärung 2007 keine Angaben zur Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und zur Zahl der Arbeitstage gemacht haben, sollten Sie dies jetzt Ihrem Finanzamt mitteilen.

Allerdings profitieren nicht alle Pendler. Sofern Angestellte auch mit dem Ansatz der Entfernungspauschale und anderer Aufwendungen unter dem **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** von 920 € im Jahr liegen, wirken sich die tatsächlichen Werbungskosten nicht aus. Wer weniger als 14 Kilometer zur Arbeit pendelt und keine anderen Kosten absetzt, bleibt unter dem Pauschbetrag. Alle übrigen Berufstätigen können hingegen mit einer Steuererstattung rechnen. Generell setzt das Finanzamt 220 Arbeitstage pro Jahr bei der Fünftagewoche an. Das bringt 1.320 € zusätzliche Werbungskosten (220 Tage x 0,30 € Pauschale x 20 km), sofern die Fahrt mindestens 20 Kilometer lang ist. Bei einem persönlichen Steuersatz von 35 %, bedeutet das eine jährliche Steuererstattung von 462 € plus Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

Hinweis: Als Berufstätiger sollten Sie für 2009 jetzt aktiv werden. Lassen Sie sich die Pauschale ab dem ersten Kilometer vom Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eintragen!

Die Entscheidung ist auch wichtig für den volljährigen Nachwuchs. Unterschreiten Ihre Kinder über 18 mit der Pauschale ab dem ersten Kilometer die schädliche Einkommensgrenze von 7.680 €, bekommen die Eltern wieder Kindergeld. Da auch die Kindergeldbescheide vorläufig festgesetzt wurden, gibt es hier ebenfalls rückwirkend Geld.

... für Hausbesitzer

Erbschaftsteuer

Immobilien sind seit Neujahr 2009 teurer

Eine Bewertung von Grundbesitz zum aktuellen Marktpreis bringt unter der **Erbschaftsteuerreform 2009** unterschiedliche Ergebnisse. Während das schuldenfreie Eigenheim mit bester Lage und Ausstattung deutlich teurer als noch 2008 wird, ist der Anstieg bei Mietimmobilien nicht unbedingt sicher, zumindest aber nicht drastisch.

- **Unbebaute Grundstücke:** Der Wert wird wie bisher auch schon durch Multiplikation der Fläche mit dem aktuellen Bodenrichtwert ermittelt. Allerdings wird der bisherige Pauschalabschlag von 20 % gestrichen.
- **Ein- und Zweifamilienhäuser:** Hier wird der Preis vorrangig aus Verkäufen vergleichbarer Immobilien herangezogen. Da dies wohl eher die Ausnahme sein wird, erfolgt der Ansatz zumeist nach den Vorschriften im Bewertungsgesetz und berücksichtigt die erzielbaren Mieten plus Grundstückswert. Das bringt im Schnitt 40 % Aufschlag. Bei

besonders üppig ausgestatteten Villen greift ein Sachwertverfahren, das von den Herstellungskosten aller auf dem Grundstück vorhandenen Anlagen nebst Bodenwert ausgeht. Das bringt deutlich höhere Wertansätze als derzeit, wenn es sich um eine schuldenfreie Immobilie mit bester Ausstattung in guter Lage handelt und auch Keller und Dachgeschoss ausgebaut sind.

- **Eigentumswohnungen:** Hier kann der Wert eher aus Verkäufen vergleichbarer Immobilien herangezogen werden, da diese in genügender Anzahl vorliegen. Gibt es keinen Preisvergleich, erfolgt die Berechnung wie bei Einfamilienhäusern.
- **Selbstgenutzte Häuser und Wohnungen:** Diese können Ehepartnern, Kindern oder dem eingetragenen Lebenspartner unabhängig von der Höhe steuerfrei vererbt oder verschenkt werden. Allerdings muss der Neubesitzer das Domizil innerhalb der folgenden zehn Jahre selbst bewohnen und bei Kindern darf die Wohnfläche höchstens 200 qm betragen.
- **Mietobjekte:** Mit dem Ertragswertverfahren wird der Wert auf Grundlage des erzielbaren Ertrags ermittelt. Davon gibt es einen pauschalen Abschlag von 10 % für zu Wohnzwecken vermietete Gebäude. Im Ergebnis wird das ohne Berücksichtigung von Schulden im Schnitt rund 25 % höhere Ergebnisse als noch 2008 bringen. Dabei gibt es einen Anspruch auf zinslose Stundung, sofern der Erwerber die hierauf entfallende Erbschaftsteuer nicht aus dem weiteren erworbenen Nachlass oder aus seinem eigenen Vermögen bezahlen kann.
- **Geschäftsgrundstücke:** Hier sind die wirtschaftlich erzielbaren Erträge Ausgangsbasis für die Bemessungsgrundlage. Einen Abschlag wie bei Mietshäusern gibt es nicht. Der künftige Effekt ist schwer absehbar, da dies stark vom Einzelfall abhängt und eine Werterhöhung zwischen 0 % und 50 % bringen kann.

Hinweis: Sofern Sie als Hausbesitzer mit dem vom Finanzamt ermittelten Wert nicht einverstanden sind, können Sie geringere Preise jederzeit über ein Gegengutachten belegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Uwe Martens